

**Besondere Bedingung Nr. 8045**  
**ALLIANZ BUSINESS - Einbruchdiebstahlversicherung**  
**KRAFTFAHRZEUGE-FUHRPARK am Versicherungsort im Freien auf umzäunten**  
**bzw. versperren Grundstücken OHNE TEILEDIEBSTAHL auf 1. Risiko aus-**  
**schließlich für Pkw, Kombi, Lkw bis 1t**

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014), ABSCHNITT I - SACHVERSICHERUNG:

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ausschließlich folgende angeführten Kraftfahrzeuge-Fuhrpark

- Personenkraftwagen
- Kombinationskraftwagen
- Lastkraftwagen bis 1 Tonne Nutzlast

die dem versicherten Betrieb dienen und nicht als Kraftfahrzeuge-Ware für den Verkauf bestimmt sind (mit und ohne behördliche Zulassung).

2. Deckungsschutz

Die versicherten Kraftfahrzeuge sind nur auf dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsort am Grundstück im Freien versichert.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für versperrte Kraftfahrzeuge im Freien auf umzäunten bzw. versperren Grundstücken am Versicherungsort.

Als Umzäunung gelten alle Sicherungen, die einen Schutz gegen Entfernen (Vorbeifahren, Überfahren) der Kraftfahrzeuge vom Versicherungsort bieten.

Das sind:

- Metallschranken mit Sicherheitsschloss oder massivem Vorhängeschloss (Stahlbügelverschluss mit einer Bügelstärke von mindestens 11mm)
- einbetonierte Metallbügel (Höhe über Geländeoberkante mindestens 50 cm; Abstand zwischen den Bügeln maximal 100 cm)
- Schwenkbare Metallbügel/-steher mit Sicherheitsschloss oder massivem Vorhängeschloss (Stahlbügelverschluss mit einer Bügelstärke von mindestens 11mm)
- Beton-/Steinblöcke mit einem Eigengewicht von mindestens 500 kg
- Maschendrahtzaun mit im Boden einbetonierten Metallstehern oder einer Mauer mit einer Höhe von mindestens 50 cm

Nicht versichert sind:

- Schäden durch Teilediebstahl
- Schäden durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung)
- Schäden durch Anwendung der richtigen Schlüssel der versicherten Kraftfahrzeuge infolge eines Einbruchdiebstahls in Schlüsselboxen, die sich nicht in Räumlichkeiten eines Gebäudes befinden.

3. Versicherungswert

In Abänderung von Artikel 6 werden als Versicherungswert die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte auf 1. Risiko vereinbart.

4. Entschädigung

In Abänderung von Artikel 7 gilt vereinbart:

Bei Zerstörung oder Abhandenkommen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt, höchstens jedoch der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses abzüglich eines eventuellen Restwertes.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses ersetzt, höchstens jedoch der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Übersteigen die Reparaturkosten jedoch den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, dann ist die Entschädigung mit dem Zeitwert vor Eintritt des Schadenereignisses abzüglich eines eventuellen Restwertes begrenzt.

Der Versicherer leistet nur insoweit Entschädigung, sofern dafür keine andere Versicherung besteht oder Entschädigung leistet (Subsidiarität). Diese Entschädigungen werden im Schadenfall auf die Leistung angerechnet - allfällige Selbstbehalte werden keinesfalls ersetzt.

Die Entschädigung ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.